

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke der Stadtbücherei, des Heimatmuseums und des Westwallmuseums der Stadt Bad Bergzabern

Der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Stadtbücherei**, das **Heimat-** und das **Westwallmuseum**, sind kulturelle öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Bergzabern, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten werden. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar jeweils gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Die **Stadtbücherei** dient zur Deckung des Grund- und gehobenen Literaturbedarfs, der Leseförderung, einschließlich der Heranführung der Jugend zum Lesen. Die Vorhaltung der Bücher und deren ständige Aktualisierung ermöglichen eine Orientierungshilfe in der Bücherflut.

Das **Heimat-** und das **Westwallmuseum** dienen der Förderung und der Erhaltung kultureller Werte sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Dies wird insbesondere durch die Unterhaltung verwirklicht. Das **Westwallmuseum** ist ein festungsbaugeschichtliches Museum, welches unter Denkmalschutz steht.

§ 2

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie sind nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Bergzabern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

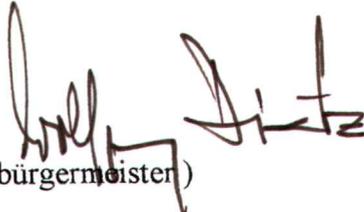
Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Bergzabern nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bergzabern, den 06. November 2002




(Stadtbürgermeister)